

barung sind — wenigstens nicht derjenigen Gewißheit, welche thatsächlich zur Bildung der *fides super omnia* erforderlich oder doch angemessen erscheint, und welche schon in sich selbst ein Glaubensact ist und sein soll. Bezüglich der Glaubensgewißheit sind sie vielmehr nur *inductiva fidei*, oder *disponentia*, *impellentia* oder *conducentia ad fidem*. Motiv der Gewißheit sind sie bloß für das *Credibilitätsurtheil*, und auch hier nicht das *adäquate*. Motiv des Glaubensactes selbst sind sie bloß *quoad exercitium*, nicht *quoad essentiam*; höchstens sind sie in letzter Beziehung Motive des Glaubenswollens, inwiefern sie nämlich als Zeichen des autoritativen Willens Gottes, daß wir ein bestimmtes uns vorgelegtes Wort als Wort Gottes annehmen sollen, unsern Willen zum Gehorsam und Vertrauen anregen. Aber eben darum wirken sie auch hier nicht als *adäquates*, nicht einmal als selbständiges Motiv, sondern nur *werkzeuglich (instrumentaliter)*. Sie bestimmen daher zum Glauben, ohne ihn selbst innerlich in seinem Wesen zu bestimmen; sie stützen den Glauben, ohne ihn innerlich zu tragen; sie bahnen ihn an, ohne ihn aus sich zu erzeugen. Denn das Vertrauen, daß bei Vorhandensein einer so engen Vertretung so vieler göttlicher Zeichen mit der Vorlage einer Offenbarung diese selbst vorhanden sein müsse, stützt sich nicht auf die Zeichen, sondern auf die *Wahrhaftigkeit Gottes allein*. Ebenso ist auch die Erkenntniß der Zeichen und ihrer Verbindung mit der Vorlage nicht Ursache, sondern nur *Voraussetzung* oder *bedingende Vorbereitung* und *begleitender Anhaltspunkt* des gläubigen Vertrauens, womit die Thatsache der Offenbarung und der Inhalt derselben ergriffen wird. Aus dem Gesagten erklärt sich a. die Verdamnung der Prop. 19 *inter damn. ab Innoc. XI. Voluntas non potest officere, ut assensus fidei in seipso sit magis firmus, quam mereatur pondus rationum ad fidem impellentium*: unter den *rationes* sind nämlich die *motiva credibilitatis* verstanden, deren *rationelle Gewißheit* weder das Maß des Vertrauens bestimmt, mit welchem der Wille wie dem Inhalte der Offenbarung so auch der Thatsache der Offenbarung anhängt, noch das Maß der Entschiedenheit, mit welchem der Verstand aus Antriebe des Willens sie festhält. b. A fortiori erklärt sich die Verdamnung von Prop. 20: *Hinc potest quis prudenter mutare assensum, quem habebat (nämlich paulo prius stantibus iisdem rationibus, sonst müßte dastehen: quem aliquando habuit) supernaturalem*. Schon die Folgerung ist nicht ganz richtig; denn wenn die Gründe wirklich eine auch nur *practisch gewisse Zustimmung* verdienen, kann diese *kluger Weise* auch nicht zurückgenommen werden; und in der That wird nach Prop. 21 vorausgesetzt, daß die Gründe nur eine *Wahrheitlichkeit* der Offenbarungsthatfache bewirken. In sich ist der Satz falsch, weil der *assensus fidei supernaturalis* aus dem als *berechtigt be-*

wußten Vertrauen hervorgeht, daß man in seiner Ertheilung nicht irren könne; bei einem solchen Bewußtsein aber ist die Zurücknahme im höchsten Grade unklug und gottlos. Daß aber auch wenigstens der *katholische Glaube*, einmal angenommen, später niemals kluger Weise wegen etwaiger Verdunkelung der *motiva credibilitatis* ganz aufgegeben werden könne, wird später gezeigt werden.

VI. Das Verhältniß des Glaubens zur kirchlichen Vorlegung (*propositio*) des Wortes Gottes, resp. zur Auctorität der kirchlichen Lehre, und sein Charakter als *katholischer Glaube*. Außer der Kennzeichnung von dem göttlichen Ursprunge des Wortes Gottes ist zum Glauben in *concreto* oder zur *fides explicita* auch die Vorlegung seines Inhaltes *nothwendig*; oder vielmehr jene Kennzeichnung ist *naturgemäß* stets an eine mehr oder minder *ausdrückliche Vorlegung des Glaubensinhaltes* geknüpft. Was nun den eigenen inneren Charakter dieser Vorlegung und ihr Verhältniß zum Glauben betrifft, so ist es vor Allem nicht *absolut*, d. h. *allgemein* und *umgänglich*, zum Zustandekommen des göttlichen Glaubens *nothwendig*, daß dieselbe durch *lebendiges menschliches Wort* und insbesondere durch *das authentische Zeugniß* und die *autoritative Glaubensvorschrift* einer öffentlichen, Gottes Stelle vertretenden Auctorität, wie sie die Kirche besitzt, erfolge, und daß folglich die Kennzeichen des göttlichen Ursprungs des betreffenden Wortes diesen erst *vermittelt* oder *zugleich* mit der göttlichen Mission der Kirche *documentiren*. *Absolut* gesprochen, reicht es vielmehr für das Zustandekommen des göttlichen Glaubens als solchen hin, daß es auf *irgendwelche Weise* feststeht, eine wie immer beschaffene Vorlegung enthalte *thatsächlich* das *reine, ungeschlichtete Wort Gottes*, was freilich ohne die *Vermittlung* der Kirche in der Regel nur bei den unmittelbaren Empfängern der Offenbarung der Fall sein wird (wie bei der seligsten Jungfrau und Zacharias und den Hebr. 11 wegen ihres Glaubens gepriesenen Männern). Die *unsehbare Lehre* und das *Zeugniß* der Kirche ist zunächst *bloß* der *ordentliche, von Gott angeordnete Weg*, damit allen Menschen leicht, *allseitig* und mit *voller Gewißheit* der Inhalt des Wortes Gottes bekannt werde. Daher ist der *theologische Glaube* nicht immer auch *formell katholischer Glaube*. Die Bedeutung der kirchlichen Vorlage für den Glauben beschränkt sich jedoch nicht darauf, daß sie demselben *irgendwie* als *detaillirte* und *unsehlbar richtige* *Vergegenwärtigung* seines *Materialobjectes* dient oder ihm dasselbe wie in einem *Kanale* oder *Spiegel* vorhält, wie das auch mehr oder weniger durch ein *totbes Buch* geschehen könnte. In diesem Falle bestände zwischen dem *katholischen* und dem *göttlichen Glauben* nur ein *rein materieller Unterschied*. Vielmehr hat im Sinne des apostolischen Wortes „*fides ex audita*“ die *kirchliche*